

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



Handbuch zur Entwicklung von Curricula an der Universität Graz

<https://lehr-studienservices.uni-graz.at/lehrrservices/curriculaentwicklung>



Autorinnen und Autoren: Heribert Aigner, Doris Carstensen, Helmut Eberhart, Philipp Funovits, Helmut Guttenberger, Maximilian Jung, Ulrike Krawagna, Joachim Ninaus, Johannes Passini, Gudrun Salmhofer, Gabriele Schmölzer, Ursula Schneider, Andreas Szeberényi und Wolfgang Weirer;
Revidiert von Andrea Aigner, Elisabeth Hillebrand-Augustin, Anna Hutter, Michaela Hohenwarter, Gerd Kaup, Stefanie Lerch-Pesendorfer, Gerald Lind, Florian Ortner, Doris Pany, Regina Ressler und Selina Weigl

Überarbeitete Auflage

Abteilung Lehr- und Studienservices der Universität Graz

Im Auftrag des Vizerektorats für Studium und Lehre

© Graz, Oktober 2018

Inhalt

1	Der Bologna-Prozess.....	1
1.1	Hintergründe zum Bologna-Prozess	2
1.2	Gestufte Zyklen und Abschlüsse.....	3
1.3	Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) und der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR).....	4
1.4	Der Bologna-Prozess an der Universität Graz	4
1.5	Studierendenzentriertes Lernen (SZL)	5
2	Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.1	Bachelorstudien.....	8
2.2	Masterstudien.....	8
2.3	Doktoratsstudien	10
2.4	Gemeinsame Studienprogramme (Joint Programmes als Joint, Double oder Multiple Degree).....	12
2.5	Erweiterungsstudien.....	13
2.6	Universitätslehrgänge.....	13
3	Prozess der Curriculaerstellung und -änderung.....	14
3.1	Einrichtung eines Studiums und Erstellung eines Curriculums	15
3.2	Ablauf bei Neuerstellung oder Änderung eines Curriculums	16
3.3	Peer-Review-Verfahren im Auftrag des Senats	21
4	Modulare Curricula	24
4.1	Bestandteile eines Curriculums.....	25
4.2	Qualifikationsprofil, Kompetenzen und Berufsfelder	26
4.3	Lernergebnisse (Learning Outcomes)	26
4.4	Modularisierung.....	28
4.5	Studienleistungen im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).....	29
4.6	Lehrveranstaltungstypen	32
5	Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung.....	34
5.1	Erhebung des Bildungsbedarfs für ein Curriculum.....	35
5.2	Elemente des Curriculums: Module und Prüfungen	36
5.3	Modulgestaltungen.....	37
5.4	Zugangsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen	38
5.5	Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)	39
5.6	E-Learning	39
5.7	Basismodul	40
5.8	Prüfungsordnung.....	41
	Anhang: Web-Links.....	44

Vorwort

Ziel des Handbuchs

Das vorliegende Handbuch beschreibt die Erstellung oder Änderung von Curricula für Regelstudien (jedoch nicht Lehramtscurricula bzw. NAWI-Graz-Curricula) an der Universität Graz und dient als Hilfestellung und Leitfaden bei der Curriculaentwicklung.

Rechtliche Grundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen (📁 5_Studienrechtliche_Bestimmungen.pdf) der Universität Graz. Zu folgenden Aspekten finden die Curricula-Entwicklerinnen und -Entwickler hilfreiche Informationen:

- Rechtliche Grundlagen der Curriculaentwicklung
- Einrichtung von Studien, Prozess zur Neuerstellung bzw. Änderung von Curricula
- Curriculakonzeption (u. a. Qualifikationsprofil, Lernergebnisse, Modularisierung, ECTS-Anrechnungspunkte, Joint Programs)
- Mustercurricula

Universitätsgesetz 2002:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen:

<https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Lehrkompetenz/Satzungsteil%20Studienrechtliche%20Bestimmungen%202018.pdf> [18.07.2018]

Zielgruppe des Handbuchs

In erster Linie unterstützt dieses Handbuch die Curricula-Kommissionen bei ihrer Arbeit. Außerdem sollen alle an der Lehre Interessierten angesprochen werden.

Weiterführende Dokumente und Arbeitsbehelfe (z. B. Mustercurricula) werden begleitend zum Handbuch auf Wunsch auf einem USB-Stick zur Verfügung gestellt. Die Dateien sind im Handbuch durch das Symbol 📁 und den Dateinamen gekennzeichnet.

Beratung bei der Curriculaentwicklung

Bei der Neuerstellung oder Änderung von Curricula steht Ihnen das Team der Lehrentwicklung der Abteilung Lehr- und Studienservices der Universität Graz in Kooperation mit den Fachabteilungen der Universität beratend zur Seite. Bei Fragen wenden Sie sich an lehrentwicklung@uni-graz.at.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://lehr-studienservices.uni-graz.at/lehrrservices/curriculaentwicklung/>

1 Der Bologna-Prozess

1.1 Hintergründe zum Bologna-Prozess

Seit fast 20 Jahren prägt der Bologna-Prozess die österreichische wie auch europäische Hochschullandschaft. 48 Staaten beteiligen sich derzeit am Bologna-Prozess, wodurch Studienangebote auf internationaler Ebene zunehmend vergleichbarer werden und ein wettbewerbsfähiger und dynamischer Hochschul- und Forschungsraum geschaffen werden soll. Alle zwei bis drei Jahre finden MinisterInnenkonferenzen (2001 Prag, 2003 Berlin, 2005 Bergen, 2007 London, 2009 Leuven, 2010 Wien und Budapest/Jubiläumskonferenz, 2012 Bukarest, 2015 Yerevan, 2018 Paris) statt, welche den Bologna-Prozess auf europäischer Ebene vorantreiben. Die nächste MinisterInnenkonferenz findet 2020 in Italien statt.

Der Bologna-Prozess verfolgt drei Hauptziele:

Die Förderung von Mobilität, von internationaler Wettbewerbsfähigkeit und von Beschäftigungsfähigkeit (Employability). Als Unterziele umfasst dies unter anderem:

- die Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (Diploma Supplement),
- die Schaffung eines zwei- bzw. dreistufigen Systems von Studienabschlüssen,
- die Einführung eines Leistungspunktesystems, des European Credit Transfer System (ECTS),
- die Förderung der Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen,
- die Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätsentwicklung,
- die Förderung der europäischen Dimension in der Hochschulausbildung,
- das lebenslange bzw. lebensbegleitende Lernen,
- die studentische Beteiligung,
- die Förderung der Attraktivität des europäischen Hochschulraumes,
- die Verzahnung des europäischen Hochschulraumes mit dem europäischen Forschungsraum, insbesondere durch die Eingliederung der Promotionsphase in den Bologna-Prozess.

Für den Europäischen Hochschulraum wurden folgende zukünftige Prioritäten formuliert:

- Strategien zur Öffnung des Hochschulzugangs für unterrepräsentierte Gruppen sollen gestärkt und höhere Abschlussraten erzielt werden.
- Rahmenbedingungen zur Förderung von studierendenzentriertem Lernen (SLZ) sollen weiter etabliert werden. Der Fokus liegt auf innovativen Lehrmethoden und einer unterstützenden, anregenden Lernumwelt.
- Qualitätssicherungsagenturen, die im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) angeführt werden, wird unter Entsprechung nationaler Anforderungen gewährt, ihre Arbeit im Europäischen Hochschulraum auszuführen.
- Gemeinsam mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird intensiv an der Stärkung der Employability, des lebenslangen Lernens (Life Long Learning/LLL) sowie Problemlösungs- und unternehmerischen Kompetenzen gearbeitet.
- Sichergestellt werden soll, dass Qualifikationsprofile, ECTS-Anrechnungspunkte und die Einführung von Diploma Supplements auf Lernergebnissen (Learning Outcomes) basieren.
- Länder, die bisher die Implementierung von Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in Abstimmung mit der Bologna-Struktur noch nicht finalisiert haben, werden eingeladen, ihre Bemühungen zu verstärken
- Die Empfehlungen der Strategie „Mobility for better Learning“ sollen implementiert werden.
- Überprüft werden soll, ob die nationale Gesetzgebung gänzlich der „Lisbon Recognition Convention“ nachkommt. Der Gebrauch des European Area of Recognition Manuals (EAR-Manual) zur Beförderung von Anrechnungspraktiken wird empfohlen.

- Des Weiteren werden die Ergebnisse des 2012 erstellten „Bologna Implementation Report“ gründlich durchleuchtet und Ergebnisse wie Empfehlungen in den Blick genommen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://ehea.info>

Paris Communiqué: <http://www.ehea2018.paris/Data/ElFinder/s2/Communique/EHEAParis2018-Communique-final.pdf> [18.07.2018]

1.2 Gestufte Zyklen und Abschlüsse

Bei Bachelor- und Masterstudien handelt sich um ein System aus gestuften Studienprogrammen mit dem **Bachelor** als erstem Hochschulabschluss. Bachelorstudien sind die Antwort auf die wachsende Akademisierung der Berufswelt. Immer mehr Tätigkeiten, für die früher keine akademische Ausbildung erforderlich war, werden heutzutage von Akademikerinnen und Akademikern ausgeführt. Diese Entwicklung erfordert einen schneller erreichbaren und breiter qualifizierenden ersten Abschluss. Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen vermittelt. Eine Fortsetzung des Bildungsweges ist in Masterstudien möglich, jedoch nicht Bedingung. Bachelor- und Masterstudien können daher auch unabhängig voneinander eingerichtet werden. Ein konsekutives (aufbauendes) wie auch ein nichtkonsekutives Modell von Bachelor- und Masterstudien ist möglich.

Der **Masterabschluss** ist der zweite akademische Abschluss und berechtigt grundsätzlich zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium. Das Masterstudium kann entweder anwendungsorientiert oder forschungsorientiert sein. Das Qualifikationsziel des Masterstudiums soll wissenschaftlich vertiefend und an die Forschung heranzuführend oder unmittelbar berufsorientiert definiert sein. Letztere Ausrichtung würde vor allem für Studierende von Interesse sein, die nach einem ersten Studienabschluss und einer Berufsphase eine weitere Qualifikation anstreben. Die Studieninhalte können entweder auf eine wissenschaftliche Disziplin bezogen oder interdisziplinär konzipiert sein.

Den **Doktoratsstudien** (dritter Zyklus) im dreistufigen Bologna-System kommt ein überaus wichtiger Stellenwert zu. Stärker als bisher werden sie zur Profilierung der Universitäten beitragen. Die gezielte und qualifizierte Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden ist Voraussetzung für die Sicherstellung der Qualität der Forschung und für die Versorgung der Universität mit hervorragend ausgebildeten Lehrenden sowie Forscherinnen und Forschern.

Folgende Eckpunkte der Doktoratsstudien in Europa wurden beim europäischen MinisterInnen-treffen in Bergen (Mai 2005) festgelegt:

- Dauer des Doktoratsstudiums von mindestens drei Jahren
- Definition der Doktorandinnen und Doktoranden als Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (early stage researcher)
- Sicherstellung einer adäquaten Betreuung und Beurteilung
- Vermittlung generischer Fähigkeiten und Kompetenzen für einen weiter gefassten Arbeitsmarkt

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wurden die sogenannten „**Dublin-Deskriptoren**“ ([10_Dublin_Deskriptoren.pdf](#)) als Grundlage zur Abgrenzung zwischen Bachelor, Master und Doktorat/PhD erarbeitet. Diese Deskriptoren basieren auf den Parametern „Wissen und Verstehen“, „Anwenden von Wissen und Verstehen“, „Beurteilungen treffen“, „Kommunikation und kommunikative Fertigkeiten“ und „Lernstrategien und Selbstlernfähigkeit“.

1.3 Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) und der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR)

Der **Qualifikationsrahmen des Europäischen Hochschulraums** (QF-EHEA), bestehend aus einem dreistufigen System von Studienabschlüssen (Bachelor, Master und Doktorat/PhD), ist mit dem Europäischen bzw. Nationalen Qualifikationsrahmen kompatibel. Dies ermöglicht die automatische Zuordnung erworbener Studienabschlüsse zum EQR bzw. NQR.

Der EQR versteht sich als ein Meta-Qualifikationsrahmen, der die Qualifikationssysteme verschiedener Länder verknüpft und damit zu mehr Transparenz in der Bildungslandschaft beiträgt. Hauptziele sind die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität sowie die Unterstützung des lebenslangen Lernens.

Jede Qualifikation in jedem Staat der Europäischen Union kann auf den EQR bezogen werden. Der Rahmen besteht aus acht Referenzniveaus (Levels), die durch eine Reihe von Deskriptoren definiert sind. Jeder Deskriptor beschreibt Lernergebnisse (Learning Outcomes), die für die Erlangung der für ein spezifisches Niveau entsprechenden Qualifikation von Nöten sind. Learning Outcomes werden nicht direkt dem EQR zugeordnet, sondern zunächst dem Niveau eines Nationalen Qualifikationsrahmens, welches dann dem EQR-Niveau entspricht.

Im April 2008 trat die Empfehlung des Europäischen Parlaments und Rates in Kraft, welche die Anbindung der **nationalen Qualifikationssysteme an den EQR** vorsieht. Sichergestellt werden soll, dass individuelle Qualifikationsbescheinigungen einen Verweis auf das zutreffende EQR-Niveau erhalten, was den Vergleich zwischen nationalen Qualifikationen wesentlich vereinfacht.

Auf der Seite der Koordinierungsstelle für den NQR | Österreich finden Sie unter anderem das NQR-Handbuch und das aktuelle Bundesgesetz über den NQR: <https://www.qualifikationsregister.at/public/Downloads>

1.4 Der Bologna-Prozess an der Universität Graz

Zur Sicherstellung der Förderung von Mobilität, von internationaler Wettbewerbsfähigkeit und von Beschäftigungsfähigkeit sowie zur aktiven Schaffung eines Europäischen Hochschulraums hat die Universität Graz eine umfassende Internationalisierungsstrategie erarbeitet und fördert gezielt die Umsetzung der Bologna-Ziele. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene mit Partnerinstitutionen bzw. innerhalb der Netzwerke Utrecht Network und Coimbra Group leistet einen großen Beitrag für die Positionierung der Universität Graz im Europäischen Hochschulraum und für den internationalen Austausch.

Internationalisierung

Die Definition eines **Mobilitätsfensters** (Mobility Window) im Curriculum sowie die **Modularisierung** der Inhalte fördern die Mobilität der Studierenden und tragen auf Curriculumsebene zur Internationalisierung bei.

Die curriculare Verankerung eines **Global Window** geht über die Studierendenmobilität hinaus und soll auch jene Studierenden erreichen, die nicht an Mobilitätsprogrammen teilnehmen. Global Windows und die „Internationalisierung zu Hause“ (internationalisation@home) als Teil eines Global Window sollen in Curricula stärker eingesetzt werden. Maßnahmen sind z. B. der Ausbau englischsprachiger Lehrveranstaltungen, der Einsatz von Gastlehrenden, Module mit verstärktem Bezug zu Themen internationaler Relevanz, Aktivitäten zur interkulturellen Kompetenz.

Die Universität Graz bietet mit der Handreichung „Internationalisierung von Curricula“ einen Maßnahmenkatalog und zeigt Möglichkeiten zur curricularen Verankerung von Mobilität und Global Windows.

Link zur Handreichung im Intranet der Uni Graz:

https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Curriculaentwicklung%20und%20Modularisierung/Handreichung_Internationalisierung%20von%20Curricula.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Büros für Internationale Beziehungen unter <http://international.uni-graz.at>.

1.5 Studierendenzentriertes Lernen (SZL)

Studierendenzentrierung (Student Centred Learning) stellt die Studierenden und ihre Lernprozesse in den Mittelpunkt. Es handelt sich um die Veränderung der Lehrendenrolle weg von der Instruktion hin zum Arrangement von Lernumgebungen bzw. -situationen und zum Verständnis von Lehren als Lernberatung. Die Ausrichtung des Lernens auf Ziele bzw. Ergebnisse wird in Richtung einer Förderung von selbstorganisiertem und aktivem Lernen, unter der Beachtung motivationaler, volitionaler und sozialer Aspekte des Lernens und in Verbindung von Wissenserwerb mit dem Erwerb von Lernstrategien gestaltet.

Weiterführende Literatur:

Wildt, Johannes (2003). Reflexives Lernen in der Lehrerbildung – ein Mehrebenenmodell in hochschuldidaktischer Perspektive, In: A. Obolenski & H. Meyer (Hrsg.): Forschendes Lernen – Theorie und Praxis einer professionellen LehrerInnenausbildung, Bad Heilbrunn/Obb.: Klinkhardt, 71–74.

Curriculum(sgestaltung)

- Curricula müssen Rahmenbedingungen schaffen, die Kreativität und Innovation in der Lehrveranstaltungsplanung und -umsetzung ermöglichen. Dafür dürfen sie nicht zu eng gesteckt sein und sollen Spielräume bieten.
- Das Verhältnis von Präsenz und betreutem Selbststudium ist zu klären: Eine geringe Anwesenheit erfordert ein differenziertes Angebot, um verschiedenen Lerntypen gerecht zu werden.
- SZL soll im Curriculum durchgängig verankert werden (inkl. Prüfungssituation).
- Wahlmöglichkeiten und Freie Wahlfächer: Es ist zu beachten, dass es Raum für freie Wahlmöglichkeiten gibt, um eine Vertiefung zu ermöglichen und eine selbstständige Interessensentwicklung zu ermöglichen.
- Kompetenzen müssen im Curriculum jedenfalls abgedeckt werden und sind je nach Studium mehr oder weniger flexibel.
- Lernergebnisse sollten in einem ersten Schritt definiert werden und die Basis für alle weiteren Vorgaben, Methoden und Inhalte sein.

Weitere Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Curriculaentwicklung_und_Modularisierung/SZL_empfehlungen_bolognatag_2012.pdf

<https://bmbwf.gv.at/studium/der-europaeische-hochschulraum-und-die-europaeische-union/der-europaeische-hochschulraum/bologna-worum-gehts/curriculumsentwicklung/student-centred-learning>

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bachelorstudien

Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG).

Ein Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies ist einer Studiendauer von drei Jahren gleichzusetzen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Die Notwendigkeit eines größeren Arbeitsaufwandes muss durch ein Gutachten nachgewiesen werden, das nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstellt wurde (§ 54 Abs. 3 UG).

Bei der Gestaltung der Curricula für Bachelorstudien ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien (Mobilitätsfenster) ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Informationen zur **Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)** sind in Kapitel 5.5 zu finden.

Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 7 UG). Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen (§ 80 Abs. 1 UG). Ist eine Bachelorprüfung vorgesehen, müssen Regelungen dazu im Curriculum festgelegt werden (§ 9 Abs. 15 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Akademischer Grad

Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor [...]“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist (§ 51 Abs. 2 Z 10 UG), z. B. „Bachelor of Arts“, „BA“ oder „Bachelor of Science“, „BSc“.

Eine Empfehlung des BMBWF zur Vergabe akademischer Grade ist online abrufbar unter:

https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/EMpfehlungen/1.2.3.2_Akademische_Grade.pdf

2.2 Masterstudien

Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG).

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Dies entspricht einer Studiendauer von mindestens vier Semestern (§ 54 Abs. 3 UG). Es kann einerseits auf ein fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium aufbauen (konsekutiv) oder aber, unabhängig von der ersten Studienstufe, eine eigenständige, in der Regel sehr spezialisierte Ausrichtung auf der Grundlage eines fachlich in Frage kommenden oder gleichwertigen Studiums (nichtkonsekutiv) verfolgen.

Bei der Gestaltung der Curricula für Masterstudien ist sicherzustellen, dass Auslandsstudien (Mobilitätsfenster) ohne Verlust von Studienzeiten möglich sind.

Zulassung zu einem Masterstudium

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 3 UG). In den Curricula für Masterstudien können qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnis jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen. (§ 63a Abs. 1 UG).

Es ist sicherzustellen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums an der jeweiligen Universität jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium an dieser Universität berechtigt (§ 63a Abs. 2 UG).

Für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden (§ 63a Abs. 8 UG).

Masterarbeiten

Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z 8 UG). Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 81 Abs. 2 UG).

Das im Curriculum vorgesehene Arbeitspensum für Diplom- und Masterarbeiten soll 20 ECTS-Anrechnungspunkte nicht unterschreiten und 30 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten (§ 9 Abs. 7 und § 14 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Akademischer Grad

Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten: „Master [...]“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, z. B. „Master of Art“, „MA“ oder „Master of Science“, „MSc“, oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“. Für den Abschluss des Masterstudiums der Pharmazie kann der akademische Grad „Magistra pharmaciae“ oder „Magister pharmaciae“, jeweils abgekürzt „Mag. pharm.“, verliehen werden (§ 51 Abs. 2 Z 11 UG).

Eine Empfehlung des BMBWF zur Vergabe akademischer Grade ist online abrufbar unter:

https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/EMpfehlungen/1.2.3.2_Akademische_Grade.pdf

2.3 Doktoratsstudien

Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG). Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre (§ 54 Abs. 4 UG). Das Studium darf auch als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“ („PhD“) verliehen werden.

Zulassung zu einem Doktoratsstudium

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind (§ 64 Abs. 4 UG). Für eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden (§ 63a Abs. 7 UG).

Für Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen zu geben. Die Festlegung durch das Rektorat hat bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden (§ 63a Abs. 8 UG).

Dissertation

Dissertationen sind wissenschaftliche Arbeiten, die, anders als Diplom- und Masterarbeiten, dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG).

Akademischer Grad

Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin [...]“ oder „Doktor [...]“, abgekürzt „Dr.“, mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, oder „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ (§ 51 Abs. 2 Z 14 UG).

Eine Empfehlung des BMBWF zur Vergabe akademischer Grade ist online abrufbar unter: https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/EMpfehlungen/1.2.3.2_Akademische_Grade.pdf

Doctoral Academy und strukturierte Doktoratsausbildung an der Universität Graz: Doktoratsschulen, Doktoratskollegs und Doktoratsprogramme

Die Doctoral Academy Graz bildet einen institutionellen Rahmen im Bereich strukturierter Doktoratsausbildung unter Einbeziehung international ausgerichteter und finanzierter Konsortien, insbesondere Doktoratskollegs/-programme sowie weiterer Forschungsgruppen mit Doktorand/inn/enbeteiligung. Eine besondere Aufgabe der Doctoral Academy liegt dabei in der Förderung exzellenter Doktorand/inn/en in strukturierten Ausbildungsformaten.

An der Universität Graz existieren drei unterschiedliche Formate strukturierter Doktoratsausbildungen:

- **Doktoratsschulen** sind spezielle Leistungsbereiche, welche alle Studierenden im Rahmen des jeweiligen Doktoratsstudiums fachlich strukturiert betreuen und ausbilden.
- In **Doktoratskollegs** arbeiten Doktoratsstudierende gezielt und in organisierter Form an einem drittmittelfinanzierten Forschungsprogramm.
- In Abgrenzung zu bestehenden Doktoratsschulen und zu den vom Wissenschaftsfonds (FWF) geförderten Doktoratskollegs verstehen sich **Doktoratsprogramme** als Zusammenschluss von Habilitierten, die zu einem übergeordneten Thema forschen, mit dem alle im Rahmen des Doktoratsprogramms verfassten Dissertationen verbunden sind. Im Rahmen des Programms wird ein hochwertiges und attraktives Zusatzangebot für eine begrenzte Anzahl von Doktoratsstudierenden angeboten und der fachliche Austausch gefördert.

Empfehlungen und Leitlinien für die Doktoratsausbildung sind in den „Salzburg Principles“ aus dem Jahr 2005 festgehalten. Die Publikation „Salzburg II Recommendations“ (2010) der European University Association (EUA) bietet einen Überblick und ist unter http://www.eua.be/Libraries/publications-homepage-list/Salzburg_II_Recommendations online abrufbar. 2015 wurden die Empfehlungen im Positionspapier zum Doktorat der uniko eingearbeitet: https://uniko.ac.at/wissenswertes/uniko_publicationen/

Weitere Informationen zur Doctoral Academy Graz sind unter <https://doctoral-academy.uni-graz.at> zu finden, das DocService der Universität Graz stellt die Formate strukturierter Doktoratsausbildung unter <https://docservice.uni-graz.at/de/facts-figures/strukturierte-doktoratsausbildung/> vor.

2.4 Gemeinsame Studienprogramme (Joint Programmes als Joint, Double oder Multiple Degree)

Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten oder Pädagogischen Hochschulen sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines Joint, Double oder Multiple Degree Programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben (§ 51 Abs. 2 Z 27 UG und § 16 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Studieninhalte und der Studienablauf bei Joint Programmes werden gemeinsam entwickelt und von allen Beteiligten anerkannt, es muss jedoch kein gleichlautendes Curriculum aller beteiligten Institutionen geben. Akademische Grade werden durch die jeweiligen nationalen Urkunden/Bescheide ausgestellt.

Voraussetzungen für ein gemeinsames Studienprogramm sind:

- Bei einem Studium im Umfang von bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten müssen mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte an der Partnerinstitution absolviert werden.
- Bei einem Studium von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten müssen mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte an der Partnerinstitution absolviert werden.
- Der Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogramms mit den jeweiligen Partnerinstitutionen (Kooperationsvertrag: Büro für Internationale Beziehungen) ist verpflichtend.

Curriculum

Für die Entwicklung des Curriculums im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms gelten dieselben rechtlichen Bestimmungen bzw. Verfahren wie für Curricula der Universität Graz, d. h. für den Inhalt des Curriculums und das Genehmigungsverfahren für ein gemeinsames Studienprogramm gelten die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen für Curricula von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien.

Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag bildet die Voraussetzung dafür, dass ein Curriculum erlassen werden kann und regelt die Rechte und Pflichten der einzelnen Partnerinstitutionen. Darin ist/sind jedenfalls festzulegen:

- die an den beteiligten Institutionen zu erbringenden Leistungen der Studierenden
- die Zulassung zum Studium
- die Regelung betreffend der Studienbeiträge
- der/die akademische(n) Grad(e)
- Regelungen über die Organisation des gemeinsamen Studienprogramms

Nähere Bestimmungen zu gemeinsamen Studienprogrammen sind in § 16 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen sowie im Merkblatt zur Genehmigung von Joint-Degree-Studien durch den Senat zu finden.

„Merkblatt zur Genehmigung von Joint-Degree-Studien durch den Senat der Karl-Franzens-Universität Graz“
(📎 7_Genehmigung_JD.pdf):

[https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/Documents/senatsbeschluesse/
Genehmigung%20von%20Joint%20Degree%20Studien%20.pdf](https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/Documents/senatsbeschluesse/Genehmigung%20von%20Joint%20Degree%20Studien%20.pdf)

2.5 Erweiterungsstudien

Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien. Sie haben den Zweck, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen zu erweitern (§ 51 Abs. 2 Z 5a UG). Die Einrichtung von Erweiterungsstudien zur Erweiterung eines Doktoratsstudium ist nicht möglich (§ 54a Abs. 3).

Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium setzt die Zulassung zu einem oder den bereits erfolgten Abschluss jenes ordentlichen Studiums voraus, dessen Erweiterung es dient. Das Erweiterungsstudium kann erst abgeschlossen werden, wenn das erweiterte ordentliche Studium abgeschlossen ist. Entsprechende Regelungen sind im Curriculum anzuführen. Für Erweiterungsstudien, die nicht der Erweiterung von Lehramtsstudien dienen, ist der Arbeitsaufwand mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten festzulegen. Es wird für den Abschluss eines Erweiterungsstudiums kein akademischer Grad verliehen, allerdings muss ein Zeugnis zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums ausgestellt werden. (§ 54a Abs. 1 und 2 UG).

Erweiterungsstudien zur Erweiterung von Lehramtsstudien sind insbesondere in § 54b UG geregelt.

2.6 Universitätslehrgänge

Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung (§ 51 Abs. 2 Z 21 UG). Sie können als außerordentliche Studien durch Erlassung eines Curriculums durch den Senat eingerichtet werden (§ 2 Satzungsteil Universitätslehrgänge iVm § 7 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen) und haben einen Mindestumfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 1 Satzungsteil Universitätslehrgänge).

Für jeden Universitätslehrgang ist von der für Lehre zuständigen Vizerektorin/dem für Lehre zuständigen Vizerektor eine Leiterin/ein Leiter zu bestellen. Die Leiterin/der Leiter muss entweder die Habilitation nach den Bestimmungen des UG aufweisen oder über gleichwertige wissenschaftliche Qualifikationen verfügen (§ 7 Satzungsteil Universitätslehrgänge). Mit der Erledigung weiterer Verwaltungsaufgaben und der kaufmännischen Abwicklung des Universitätslehrgangs ist von der für Lehre zuständigen Vizerektorin/dem für Lehre zuständigen Vizerektor die UNI for LIFE Seminarveranstaltungs GmbH zu betrauen (§ 7 Abs. 3 Satzungsteil Universitätslehrgänge).

Universitätslehrgänge können gem. § 56 Abs. 2 UG auch als gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden.

Nähere Informationen zu Universitätslehrgängen sind in § 56 UG sowie im Satzungsteil Universitätslehrgänge zu finden.

Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG) und Richtlinie des Senates über die Einrichtung und die Curricula von Universitätslehrgängen

[https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/rechtliches/Verordnungen/satzung/Universitätslehrgänge\(ULG\)/Universitätslehrgänge\(ULG\).pdf](https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/rechtliches/Verordnungen/satzung/Universitätslehrgänge(ULG)/Universitätslehrgänge(ULG).pdf)

https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/rechtliches/Weisungen/senat/Einrichtung_von_ULG_und_Erlassung_und_Aenderung_von_Curricula_von_Universitätslehrgängen/Einrichtung_von_ULG_und_Erlassung_und_Aenderung_von_Curricula.pdf

Merkblatt zur Genehmigung von Universitätslehrgängen durch den Senat der Universität Graz:

https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/Documents/senatsbeschuesse/Genehmigung_von_ULG.pdf

3 Prozess der Curriculaerstellung und -änderung

3.1 Einrichtung eines Studiums und Erstellung eines Curriculums

Einrichtung von Studien und Erstellung der Curricula

Die Einrichtung eines neuen Studiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats. Der Senat beauftragt daraufhin die fachlich nächststehende Curricula-Kommission mit der Erstellung des Curriculums. Falls keine der bereits eingerichteten Curricula-Kommissionen in ausreichendem fachlichem Zusammenhang mit dem einzurichtenden Curriculum steht, wird eine neue Curricula-Kommission eingerichtet (§ 4 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Erlassung der Curricula ordentlicher Studien ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Curricula-Kommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 8 UG ein.

Curricula-Kommissionen

An der Universität Graz sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane (Curricula-Kommissionen) für ordentliche Studien und für Universitätslehrgänge auf Basis des Satzungsteils Curricula-Kommissionen eingerichtet (Satzungsteil Curricula-Kommissionen). Die von der Curricula-Kommission beschlossenen Neuerstellungen oder Änderungen von Curricula müssen dem Senat (📁 6_Geschaeftsordnung_Senat) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Curricula-Kommissionen bestehen grundsätzlich aus neun Mitgliedern. Sie sind in der Parität von 3:3:3 (Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG : Studierende) zu besetzen (§ 2 Abs. 1 Satzungsteil Curricula-Kommissionen).

Die Curricula-Kommission hat gemäß § 4 Abs. 1 Satzungsteil Curricula-Kommissionen folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung einer/eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
- Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge
- Abgabe von Empfehlungen an die Studiendekanin/den Studiendekan betreffend die Durchführung von Curricula
- Erstellung des Entwurfs für ein studienplankonformes Lehrangebot für die Studiendekanin/den Studiendekan. Die Curricula-Kommission hat die Leiterinnen/Leiter der betroffenen akademischen Einheiten anzuhören.

Die Curricula-Kommission hat die Ziele des Studiums zu definieren, wobei sie jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden auf wissenschaftlichem, gesellschaftlichem, kulturellem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet bestimmt, über welche die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums verfügen sollen (Qualifikationsprofil). Sie bestimmt auf der Grundlage der Studienziele jene Inhalte, welche im Studium vermittelt werden sollen.

Die Curricula-Kommission hat auf der Grundlage der festgelegten Inhalte und des Arbeitspensums, welches erforderlich ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungen abzulegen, einen Entwurf des Curriculums zu erstellen.

Der Beschluss des Curriculums bedarf gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG der Genehmigung des Senats. Stimmt dieser dem Curriculum zu, gilt das Curriculum als erlassen. Stimmt der Senat dem

Curriculum nicht zu, ist es mit einer Begründung an die Curricula-Kommission zurückzuverweisen. Wird das Curriculum an die Curricula-Kommission zurückverwiesen, hat diese es unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung neuerlich zu behandeln und zu beschließen.

Bei Lehrveranstaltungen, die von unterschiedlichen Curricula-Kommissionen in unterschiedlichen Studien implementiert sind, empfiehlt der Senat gemäß „Merkblatt für Curricula-Kommissionen“ (📁 4_Merkblatt_Senat.pdf) bei Änderungen der Curricula darauf zu achten, dass die jeweils betroffenen Curricula-Kommissionen über Änderungen informiert werden, um gegebenenfalls Adaptionen am betroffenen Curriculum durchzuführen. Bei der Verwendung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studien sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und schriftliche Zustimmungen einzuholen. Es ist darauf zu achten, dass Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen. Dabei gelten die Reihungskriterien und Teilnahmebeschränkungen der jeweiligen Herkunftscurricula.

Die genauen Fristen und Stichtage zur Neuerstellung oder Änderung von Curricula werden vom Senat zu Beginn des jeweiligen Studienjahres mitgeteilt und sind verbindlich einzuhalten.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

<http://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung>

3.2 Ablauf bei Neuerstellung oder Änderung eines Curriculums

Schritt 1: Initiative

Hinweis für die Einrichtung eines neuen Studiums bzw. für die Neuerstellung eines Curriculums: Initiativen zur Neuerstellung von Curricula sind von einer Curricula-Kommission oder von Dritten (z. B. Fakultätsmitgliedern) an das Rektorat zu richten. Der Vorschlag umfasst die Beschreibung des Vorhabens, das angestrebte Qualifikationsprofil und einen groben Entwurf des Curriculums. Gemäß § 4 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfolgt die Einrichtung eines neuen Studiums durch Beschluss des Rektorats. Ein positiver Beschluss ermöglicht weitere Schritte, ist aber keine Garantie für die Genehmigung des Curriculums durch den Senat.

Informations- und Bedarfsformular: Bei Einrichtung eines Studiums prüft das Lehrentwicklungsteam (lehrentwicklung@uni-graz.at), ob das Studium in der Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium aufscheint. Bei Nichtaufscheinen oder zur nachträglichen Vereinbarung ist ein Erhebungsbogen zur Neueinrichtung von Studien auszufüllen und zu retournieren. Das Formular steht im Intranet als Download zur Verfügung:

https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Curriculaentwicklung_und_Modularisierung/Erhebungsbogen_Neueinrichtung_von_Studien.docx

Hinweis für Änderungen: Vorschläge für Änderungen von Curricula können von einer Curricula-Kommission oder von Dritten (z. B. Fakultätsmitgliedern) an das Rektorat gerichtet werden. Die Curricula-Kommission muss den Änderungswünschen Dritter nicht entsprechen. Ausnahme: Verlangt der Senat die Änderung eines Curriculums, so ist die Curricula-Kommission verpflichtet, darüber Beratungen aufzunehmen.

Schritt 2: Ankündigung

Die Neuerstellung oder Änderung eines Curriculums im jeweiligen Studienjahr sind dem Senat bis zu dem in der Aussendung des Senats und des Studiendirektors mitgeteilten Termin (Mitte Oktober) samt einer kurzen Begründung bekanntzugeben. Die Zustellung dieses Schreibens erfolgt zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

Schritt 3: Neuerstellung oder Änderung des Curriculums durch die Curricula-Kommission

Die Curricula-Kommission erarbeitet bzw. ändert das Curriculum. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung der Universität Graz zu beachten. Über die Sitzungen der Curricula-Kommission sind Protokolle zu führen. Die Änderungen sind im Curriculum durch farbliche Hervorhebungen genau zu bezeichnen.

Die administrative Unterstützung der Arbeit der Curricula-Kommission (Schreibarbeiten, Aussendungen) erfolgt jeweils durch das Dekanat bzw. die Subeinheit.

Die Curricula-Kommissionen sind berechtigt, Änderungen des Curriculums vorzunehmen, denen die Studierenden ohne Übergangsfristen sofort unterstellt sind, sofern lediglich punktuelle Änderungen vorgenommen werden, die keine Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums haben. Allerdings sind auch hier im neuen Curriculum Bestimmungen vorzusehen, welche sicherstellen, dass Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.

Die Mustercurricula der Universität Graz stehen Ihnen auf der folgenden Website als Download (Word-Dokument) zur Verfügung:

<https://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung/>

Schritt 4: Stellungnahmeverfahren

Nach Erarbeitung des Curriculums ist dieses bis spätestens Mitte Dezember zum Stellungnahmeverfahren einzureichen. Vorschläge neuer Curricula und Änderungen von Curricula sind allen Lehrenden und Studierenden des betreffenden Studiums in geeigneter Weise (z. B. auf der Website), jedenfalls aber auf der Website der Studiendirektorin/des Studiendirektors, zugänglich zu machen. Diese Personen haben das Recht, binnen eines Zeitraums von vier Wochen, von denen zwei Wochen nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen, zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen (§ 7 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).



Abbildung 1: Veröffentlichung des Curriculumsentwurfs

Das Rektorat und der/die fachlich zuständige Studiendekan/in sind auf Verlangen anzuhören. Die Einbindung der Dekanin/des Dekans wird empfohlen, weil sie/er gegebenenfalls die budgetäre Bedeckbarkeit überprüft und im positiven Fall gegenüber dem Rektorat erklärt.

Bei neuen Curricula und grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung ist überdies nach Möglichkeit fach einschlägigen Verbänden (z. B. gesetzliche Interessenvertretungen, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung der österreichischen Industrie, Kammern der freien Berufe) Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben (§ 7 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Der Senat kann nach der Curricula-Konferenz des Senats bei Bedarf die Dekanin/den Dekan, die Studiendekanin/den Studiendekan einbinden.

Die Curricula sind im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens an folgende Institutionen auszusenden:

- Rektorat
- Senat
- Studiendirektorin/Studiendirektor
- HochschülerInnenenschaft der Universität Graz
- Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenenschaft
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Fakultätsgremium
- Studiendekanin/Studiendekan
- *Zuständige kirchliche Stellen (für Curricula theologischer Studien)*
- *Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (für Curricula der Lehramtsstudien)*

Darüber hinaus bei neuen Curricula und grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums nach Möglichkeit an:

- Facheinschlägige Institutionen (z. B. gesetzliche Interessenvertretungen, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Vereinigung der österreichischen Industrie, Kammern der freien Berufe)

(E-Mail-)Verteiler:

- rektorin@uni-graz.at bzw. rektor@uni-graz.at
- buero.senat@uni-graz.at
- vizerektor.studium@uni-graz.at
- oeh@oeh.ac.at
- office@oehunigraz.at
- akgl@uni-graz.at
- jeweiliges Fakultätsgremium
- jeweilige Studiendekanin/jeweiliger Studiendekan
- ggf. zuständige kirchliche Stellen
- ggf. Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung
- ggf. facheinschlägige Institutionen (bei Neuerstellungen und grundlegenden Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung)

Eine Stellungnahme des Rektorats zur rechtlichen Zulässigkeit und budgetären Bedeckbarkeit erfolgt in jedem Fall. Folgende Fachabteilungen und Einrichtungen unterstützen das Rektorat beim Stellungnahmeverfahren:

- Lehr- und Studienservices (z. B. Curricula-Gliederung, Modularisierung)
- Büro des Studiendirektors (Rechtsfragen)
- Studien- und Prüfungsabteilung (Studienadministration)
- CURRICULAonline-Team (Erfassung in der EDV-Curricula-Applikation)
- Controlling und Budgetierung (Finanzielle Berechnung)
- Büro des Senats (Senatsangelegenheiten)
- LQM Leistungs- und Qualitätsmanagement (Qualifikationsprofil, Arbeitsmarktrelevanz, Universitätsstrategie)
- UNI for LIFE (finanzielle Berechnung bei Universitätslehrgängen, Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge GEWI/NAWI/URBI/KATH sowie Curricula-Kommission für Universitätslehrgänge SOWI/REWI)
- Zentrum für PädagogInnenbildung (Lehramt)

Schritt 5: Diskussion der Stellungnahmen und erneute Beschlussfassung der Curricula-Kommission

Im Anschluss an das Stellungnahmeverfahren erfolgt eine Diskussion aller eingelangten Stellungnahmen durch die Curricula-Kommission. Diese hat sich nachweislich mit den Stellungnahmen zu befassen sowie darüber zu beraten. Allfällige Änderungen sind entsprechend zu kennzeichnen sowie das Curriculum im Anschluss erneut zu beschließen.

Schritt 6: Antrag an den Senat

Nach dem erneuten Beschluss der Curricula-Kommission ist ein Antrag auf Genehmigung des Curriculums, inklusive folgender Unterlagen, an den Senat zu stellen:

- Antrag
- Motivationsschreiben mit Gründen für die Neuerstellung oder Änderungen
- beschlossenes Curriculum unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen sowie Begründung der nicht eingearbeiteten Stellungnahmen (Bei Änderungen müssen diese farblich hervorgehoben werden. In jeder Anpassungsschleife ist zur besseren Nachvollziehbarkeit eine andere Farbe zu verwenden.)
- Geltendes Curriculum bei Änderungen
- Protokollauszug (Beschluss der Curricula-Kommission und Dokumentation, dass die Stellungnahmen von der Curricula-Kommission behandelt wurden)
- eingelangte Stellungnahmen

Das Büro des Senats holt eine Stellungnahme des Rektorats ein, ob das beantragte Curriculum rechtlich zulässig und finanziell bedeckbar ist.

Schritt 7: Curricula-Konferenz des Senats

In der Curricula-Konferenz des Senats werden der Curriculums-Entwurf und allfällige Stellungnahmen durch Vertreterinnen und Vertreter der Curricula-Kommission, des Rektorats, der Fachabteilungen, der Fakultät und des Senats diskutiert.

Einwände aus der Curricula-Konferenz sind in einer Sitzung der Curricula-Kommission zu beraten und allfällige Änderungen des Curriculums sind zu beschließen. Das beschlossene Curriculum ist dem Senat wiederum zur Genehmigung vorzulegen.

Das Büro des Senats holt erneut eine Stellungnahme des Rektorats ein, ob das beantragte Curriculum rechtlich zulässig und finanziell bedeckbar ist. Im Rahmen der Curricula-Konferenz des Senats sind die jeweiligen StudiendekanInnen eingebunden, DekanInnen bei Bedarf.

Schritt 8: Beschlussfassung im Senat und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Das Curriculum wird in einer Sitzung des Senats behandelt. Die/Der Vorsitzende der Curricula-Kommission wird als Auskunftsperson zur Sitzung eingeladen und vom Senat angehört. Der Senat kann den Beschluss genehmigen oder nicht genehmigen:

- **Genehmigung durch den Senat:** Das Curriculum tritt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit 1. Oktober desselben Jahres in Kraft, bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt es mit 1. Oktober des Folgejahres in Kraft (§ 54 Abs. 5 UG).
- **Keine Genehmigung des Senats:** Der Beschluss wird an die Curricula-Kommission zurückverwiesen; neuerliche Beratung und Beschlussvorlage an den Senat sind möglich.

Ablaufplan für die Curricula-Erstellung: (📎 3_Ablaufplan_Curriculaerstellung.pdf):
https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Curriculaentwicklung_und_Modularisierung/Ablaufplan_Curriculaerstellung.pdf

Merkblatt für Curricula-Kommissionen (📎 4_Merkblatt_Senat.pdf):
<https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Pages/Curriculaentwicklung.aspx>

3.3 Peer-Review-Verfahren im Auftrag des Senats

Die Universität Graz hat im Verfahrensablauf vorgesehen, dass der Senat bei Neuerstellungen oder Änderungen von Curricula ein Peer-Review-Verfahren in Auftrag geben kann (§ 7 Abs. 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). Unter Peer Review wird hier eine Begutachtung des Curriculums durch ausgewählte Expertinnen und Experten verstanden.

Ziele

Ziel des Peer-Review-Verfahrens für ein Curriculum ist es, aus der Perspektive von organisatorisch und inhaltlich außenstehenden Personen Anregungen und Empfehlungen für Curricula zu erhalten. Damit soll die Qualität der konzeptionellen Überlegungen und der Curricula insgesamt gesichert und verbessert werden. Hinzu kommt, dass ein Peer-Review-Verfahren über die fachlichen und organisatorischen Grenzen hinweg mehr Transparenz und Verbindlichkeit hervorruft.

Ablauf

Der Senat ernennt, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem/der Vizerektor/in für Studium und Lehre, Peers. Die Peers erklären sich bereit, dem Senat eine schriftliche Stellungnahme zum Curriculum vorzulegen, die eine Grundlage für die Beratungen des Senats bildet.

Der Senat gibt das Peer-Review-Verfahren im Zuge des Stellungnahmeverfahrens in Auftrag. Er kann die Peers nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme in seine Beratungen einbeziehen und anhören. Vertreterinnen und Vertreter aus der Curricula-Kommission können zu dieser Anhörung eingeladen werden.

Stellungnahmen von Seiten der Curricula-Kommission

Die Curricula-Kommission hat sich nachweislich mit den eingegangenen Stellungnahmen zu befassen und die Ergebnisse des Peer Reviews zu berücksichtigen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Gutachten ergibt sich über das die Beratungen der Curricula-Kommission dokumentierende Protokoll der Sitzungen der Curricula-Kommission. Der Senat kann eine gemeinsame Erörterung der Stellungnahmen und der Ergebnisse des Peer Reviews mit der Curricula-Kommission beschließen. Die Curricula-Kommission hat nach der Vornahme allfälliger Änderungen den Beschluss über das Curriculum und die eingelangten Stellungnahmen zur Genehmigung an den Senat weiterzuleiten.

Um das Peer-Review-Verfahren einheitlich zu strukturieren, werden den Peers folgende Leitfragen und Feedbackpunkte empfohlen:

- Ist das Curriculum geeignet, die gesetzten Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil zu erreichen?
- Folgt die Auswahl der Studieninhalte dem Qualifikationsprofil oder spiegelt sich darin eher die Struktur der Organisationseinheiten und des wissenschaftlichen Personals wider?
- Sind Lehrveranstaltungen den Bereichen Pflichtfächer, Wahlmöglichkeiten und Freie Wahlfächer plausibel zugeordnet?
- Ist die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte innerhalb der einzelnen Module nachvollziehbar und entsprechen diese dem gesetzten Ausbildungsziel und Qualifikationsprofil?
- Unterstützen die Prüfungsordnung und die Prüfungsmodalitäten den Wissensaufbau?
- Ist das entworfene Curriculum in der vorgesehenen Studiendauer studierbar?
- Finden fachübergreifende Lehrinhalte und -qualifikationen ausreichend Platz im Curriculum?
- Welche innovativen Elemente sind für die Lehre vorgesehen (z. B. Internationalisierung, orts- und zeitunabhängige Studienangebote, Betreuung und Mentoring, Genderorientierung etc.)?
- Abschließende Einschätzung

Sollten sich durch das Peer-Review-Verfahren weitere Fragen an die Curricula-Kommission ergeben, so wären diese durch die Peers zu formulieren.

4 Modulare Curricula

4.1 Bestandteile eines Curriculums

In § 9 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, ausgegeben im Mitteilungsblatt der Universität Graz am 14.03.2018, sind die strukturellen Inhalte und Bestandteile eines Curriculums festgelegt; darunter fallen insbesondere (Auswahl):

- (neu seit 2018): die deutsche und englische Bezeichnung des Studiums;
- (neu seit 2018): die Zuordnung des Studiums zu einer Gruppe gem. § 54 Abs. 1 UG;
- das Qualifikationsprofil;
- die Bezeichnung der Module, die ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte und die Angabe, ob das betreffende Modul verpflichtend zu absolvieren ist oder aus mehreren Modulen gewählt werden kann;
- die Beschreibung der in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten;
- die Verwendung von Fremdsprachen, sofern die Bestimmungen über Regelungen von § 21 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hinausgehen;
- nähere Bestimmungen über die Abfassung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen;
- die Prüfungsordnung, sofern Bestimmungen über das UG und die Satzung hinausgehend vorgesehen sind;
- Regelungen zur Bachelor-, Master-, oder Diplomprüfung oder zum Rigorosum, sofern eine solche Prüfung im betreffenden Studium vorgesehen ist, wobei insbesondere die Fächer und die Art der Prüfung festzulegen sind;
- die Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das In-Kraft-Treten des Curriculums und der Änderungen.

Übergangsbestimmungen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind Studierende nach dem Inkrafttreten einer Curriculumsänderung berechtigt, ihr Studium gemäß des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums innerhalb einer Frist abzuschließen. Für diese Übergangsfrist muss mindestens die vorgesehene Studiendauer zuzüglich zweier Semester eingeräumt werden. Beispielsweise ist in einem Curriculum für Masterstudien mit einer Studiendauer von 4 Semestern (120 ECTS-Anrechnungspunkte) in den Übergangsbestimmungen eine Frist von mindestens 6 Semestern anzugeben.

Im neuen Curriculum sind ebenso Bestimmungen vorzusehen, welche die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festlegen (§ 8 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Übergangsfristen müssen insbesondere in folgenden Fällen vorgesehen werden (§ 8 Abs. 4 Z 1-4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen):

- grundlegende Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums
- Änderung der Anzahl und Dauer der Studienabschnitte
- Änderung der Art des Studiums
- Neudefinitionen von Modulen oder Prüfungen, sofern sich dadurch Auswirkungen auf den Verlauf des Studiums ergeben können

4.2 Qualifikationsprofil, Kompetenzen und Berufsfelder

Allgemeinbildende und berufsfeldbezogene Ziele eines universitären Studiums

Universitäre Studien dienen – im Unterschied etwa zu den stark berufsbezogenen Studien an Fachhochschulen – der Allgemeinbildung und vor allem der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Kennzeichnend für die universitäre Lehre ist die Bezogenheit auf die an den Universitäten geleistete Forschung (forschungsgeliebte Lehre). Traditionell ist daher das durch Partizipation an der Forschung gewonnene Fach- und Methodenwissen für die inhaltliche Gestaltung und Strukturierung eines Studiums vorrangig. Man könnte diesbezüglich von einem Top-down-Modell sprechen: Das Curriculum wird dadurch erstellt, dass die einzelnen Fächer ihre Inhalte definieren und diese Inhalte über die einzelnen Phasen des Studiums verteilt werden.

Qualifikationsprofil


Um ein Curriculum für ein Studium zu entwickeln, sind in einer ersten Phase die Spezifika und Notwendigkeiten der einschlägigen Berufsfelder zu erheben: durch Gespräche mit Absolventinnen und Absolventen, mit ArbeitgeberInnenvertretungen, mit einschlägig befassten Institutionen usw. Aus den Ergebnissen dieser ersten Phase wird ein Qualifikationsprofil erstellt, das die gewünschten Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen definiert. Zu diesen gehören sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch sozial-kommunikative Kompetenzen.

Weiterführende Literatur:

Erpenbeck John, Heyse Volker (1999): Die Kompetenzbiographie. Strategien der Kompetenzentwicklung durch selbstorganisiertes Lernen und multimediale Kommunikation, Münster/New York/München/Berlin: Waxmann.

4.3 Lernergebnisse (Learning Outcomes)

Die Umstellung auf das bolognakonforme Studienmodell bewirkt zahlreiche Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse. Durch die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS), das die Vergleichbarkeit von Studien fördert, eine Quantifizierung des Lernaufwandes vorsieht und eine qualitative Beschreibung der Lernergebnisse im Sinne von zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten umfasst, orientieren sich Planung und Realisierung der Lehre an den Studierenden (Student Centred Learning).

Auf der Grundlage des Qualifikationsprofils sind – in Abstimmung mit den fachlichen Notwendigkeiten – Lernergebnisse ( 11_Leitfaden_Lernergebnisse.pdf) für das Studium insgesamt sowie für die einzelnen Phasen bzw. Module des Studiums zu definieren. Erst durch diese inhaltlichen Entscheidungen ist es möglich, konkrete Strukturierungsschritte zu setzen (Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten zu Modulen und Fächern, Definition von Lehrveranstaltungstypen und Beurteilungsformen).

Lernergebnisorientierung

Der Paradigmenwechsel von der „Lehr- zur Lernergebnisorientierung“ hat zur Folge, dass Lernergebnisse (Learning Outcomes) und Kompetenzen im Zentrum des Curriculums stehen.

Studierende erwerben im Laufe ihres Studiums:

- Fachkompetenzen
- Methodenkompetenzen
- Sozialkompetenzen
- Personalkompetenzen

Formulierung von Lernergebnissen

Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was Studierende nach positiver Absolvierung eines Studiums, eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung können bzw. in der Lage sind zu tun. Bei der Konzeption von Studien (Qualifikationsprofil, Module, Lehrveranstaltungen) sollte auf die Formulierung von Lernergebnissen, welche die fachliche und methodische sowie, wenn möglich, auch die personale und soziale Ebene widerspiegeln, Rücksicht genommen werden. Auf Mikroebene (Lehrveranstaltungsbeschreibungen) werden Lernergebnisse im Bereich „Ziele (erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen)“ in UNIGRAZonline angeführt.

Für die Definition von Lernergebnissen wird im Anschluss an Bloom empfohlen:

- möglichst klare Begriffe zu verwenden,
- aktive und konkrete Verben wie „definieren“, „anwenden“, „analysieren“, „identifizieren“, „erklären“ etc. zu gebrauchen,
- auf Begriffe wie „verstehen“, „wissen“, „sich bewusst sein“, „vertraut sein mit“ etc. eher zu verzichten, da die Kompetenz zum aktiven Gebrauch des Wissens bzw. die Tätigkeiten, die auf ein Verstehen eines spezifischen Bereiches schließen lassen, bezeichnet werden sollen,
- Lernergebnisse eines Moduls auf die Gesamtlernergebnisse eines Studiums zu beziehen,
- Lernergebnisse so zu formulieren, dass sie überprüfbar sind, eingeleitet von der Formulierung: „Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrveranstaltung in der Lage, [...] zu erklären/definieren/unterscheiden/entwickeln.“

Literatur:

Bloom, B. S. u. a. (1972): Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, Weinheim (englische Erstpublikation 1956).

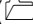
Lehr- und Studienservices (2018): Lernergebnisse kompakt erklärt (Videoanleitung), URL: <https://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung/lernergebnisse/> [18.07.2018].

Europäische Union (2015): ECTS Leitfaden 2015: URL: https://static.uni-graz.at/fileadmin/lehr-studienservices/Curriculaentwicklung/Dokumente_und_Links/2015_ECTS_Users_Guide_Web-final_de.pdf [18.07.2018].

Weitere Informationen und Downloads des BMBWF stehen zur Verfügung unter:

<https://bmbwf.gv.at/studium/der-europaeische-hochschulraum-und-die-europaeische-union/der-europaeische-hochschulraum/> [18.07.2018].

Dublin Deskriptoren – Definition des dreistufigen Studienmodells

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Stufen Bachelor-, Master- bzw. Doktorats-/PhD-Studien sind deutlich herauszuarbeiten. Die European University Association (EUA) empfiehlt für die Beschreibung der unterschiedlichen Niveaus die Dublin Deskriptoren ( 10_Dublin_Deskriptoren.pdf).

Zielableitung – additive Überprüfung

Die Ableitung der Lernergebnisse erfolgt vom Allgemeinen zum Speziellen. Eine Überprüfung der Lernergebnisorientierung kann erfolgen, indem die Frage gestellt wird, ob die Summe der vermittelten Lernergebnisse und Kompetenzen den Zielen des Curriculums entspricht.

Beispiel:

Modul	Inhalt	Lernergebnis
Rechtsgeschichte	Strafrecht	Die Studierenden sind in der Lage, die Veränderungen des Strafrechts im Schottland des 19. Jahrhunderts zu beschreiben.

Für weitere und ausführlichere Beispiele sowie für die Eingabe in UNIGRAZonline siehe auch: <https://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung/lernergebnisse>

4.4 Modularisierung

Thematische Zusammenführung von Lehrveranstaltungen zu Modulen

Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten eines Studiums. Module sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden. In Diplomstudien können solche Studienteile auch als Fächer bezeichnet werden (§ 9 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Modularisierung von Studien ist ein Instrument, um individualisierte Lernwege zu strukturieren und um inner- und interuniversitäre Mobilität zu fördern, indem ein Modul oder eine Modulkomponente an anderen Fakultäten und Universitäten absolviert werden kann.

Lernergebnisorientierung

Ein Modul definiert sich durch das Lernergebnis, also die zu erwerbenden Kompetenzen und Fertigkeiten der Studierenden (Learning Outcomes). Es ist eine inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Der quantitative Umfang für ein Modul liegt bei maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkten und sollte innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden können. Beispiele für die Modulgestaltung finden sich in Abschnitt 5.3.

Ziele der Modularisierung

Mit der Modularisierung der Curricula sind mehrere Ziele verbunden:

- Ein modularisiertes Lehrangebot ermöglicht eine didaktisch sinnvolle und gezielte Vernetzung von Kompetenzen aus verschiedenen Fachbereichen bzw. Lehrveranstaltungen. Die Herausforderung besteht darin, Wissen nicht nur in Form von begleitenden Prüfungen zu erwerben, sondern das Denken in Zusammenhängen zu fördern.
- Der modulare Studienaufbau etabliert sich sukzessive als ein europäisches Studienmodell, das die Mobilität von Studierenden unterstützen soll und die wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen erleichtert.

Austausch von Modulen

Organisatorisch erleichtert die Modularisierung den Austausch von Lerninhalten zwischen den Curricula. Eine wichtige Rahmenbedingung für den Austausch von Modulen zwischen mehreren Curricula ist die Absprache über die Größenzuschnitte und Inhalte zwischen Curricula-Kommissionen.

4.5 Studienleistungen im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Studierendenzentrierung und bildungspolitische Ziele

Das Europäische System zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) ist ein studierendenorientiertes System zur Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen, das auf der Transparenz von Lernergebnissen und Lernprozessen basiert. Es dient dazu, die Planung, Vermittlung/Bereitstellung, Evaluation, Anerkennung/Anrechnung und Validierung von Qualifikationen bzw. Lerneinheiten sowie die Mobilität der Studierenden zu erleichtern.

Studienumfang in ECTS-Anrechnungspunkten

ECTS ist ein auf die Studierenden ausgerichtetes System, das darüber Auskunft gibt, welches Arbeitspensum eine durchschnittliche Studierende bzw. ein durchschnittlicher Studierender in einem Studium bzw. in Teilen des Studiums zu leisten hat. Es definiert den Studienumfang. Wenn die erforderlichen Qualifikationen erreicht und nachgewiesen sind, werden den Studierenden die der Lehrveranstaltung bzw. dem Modul zugewiesenen ECTS-Anrechnungspunkte zuerkannt.

Abgeschlossen ist das Studium, wenn der gesamte Studienaufwand geleistet und die dazugehörigen ECTS-Anrechnungspunkte erworben wurden. Als Basis dient das zu absolvierende Arbeitspensum (Workload) der Studierenden, um die Ziele eines Lernprogramms zu erreichen. Laut Definition bestimmen die ECTS-Anrechnungspunkte den relativen Anteil des mit einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat. Diesem Arbeitspensum sind 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt (§ 54 Abs. 2 UG). Die Tatsache, dass dieser Berechnung 1500 Echtstunden zugrunde liegen müssen, eröffnet die Möglichkeit, das Arbeitspensum der Studierenden auch aufgrund einer absoluten Berechnung (d. h. 1 ECTS-Anrechnungspunkt = 25 Echtstunden) zu ermitteln.

Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten in Curricula

ECTS-Anrechnungspunkte sind Ausdruck des geleisteten Aufwandes, spiegeln jedoch weder den Lerninhalt noch die Lernergebnisse oder die erworbenen Kompetenzen wider. Daher sind den Lerneinheiten (Module)¹ im Curriculum neben dem Arbeitspensum auch die zu erreichenden Kompetenzen und Fertigkeiten (Lernergebnisse bzw. Learning Outcomes) zuzuordnen. Zudem muss der tatsächliche Umfang des Stoffes und der geforderten Leistungen, die zur positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls notwendig sind, dem der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. dem betreffenden Modul zugeordneten Arbeitspensum entsprechen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen werden für das gesamte Studium, für die Module und für die einzelnen Lehrveranstaltungen zugeteilt. Bei diesem Prozess sind drei Überlegungen von Interesse:

- Welche Kompetenzen bringen die Studierenden zu Beginn des Studiums mit?
- Was vermögen durchschnittliche Studierende bei einem Studienaufwand von 25 ECTS-Anrechnungspunkt im Rahmen des definierten Gesamtumfangs eines Studiums zu leisten?
- Auf welche Berufsfelder und auf welche Rollen in der Gesellschaft soll das Studium vorbereiten?

Das Arbeitspensum schließt sämtliche Tätigkeiten mit ein, die Teil eines Studiums sind und mittels Leistungskontrolle überprüft werden:

- Kontaktstunden (Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zusammentreffen)
- Selbststudium (Arbeitspensum außerhalb der Lehrveranstaltung)
- Praxis
- Prüfungsvorbereitung
- Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen

Zuteilung des Arbeitspensums: Workload

Das erforderliche Arbeitspensum pro Lehrveranstaltung bzw. Modul wird bei der Erstellung des Curriculums geschätzt. Jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul basiert auf unterschiedlichen Aktivitäten, die für die Schätzung des Arbeitspensums herangezogen werden können:

- Lehrveranstaltungstypen
- Unterrichtsinhalte: verpflichtende Anwesenheit sowie kontinuierliche Mitarbeit bei Kursen, Laborarbeiten bzw. Arbeiten mit technischen Geräten, Verfassen von Arbeiten, Referatsvorbereitung, Lesearbeit etc.
- Prüfungsformen: schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, Berichte etc.

Es wird empfohlen, das angesetzte Arbeitspensum regelmäßig zu evaluieren, damit bei allfälligen Abweichungen eine Anpassung erfolgen kann.

¹ In Diplomstudien können solche Studienteile auch als Fächer bezeichnet werden.

Berechnung von ECTS-Anrechnungspunkten

- Die Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten erfolgt auf Basis des Arbeitspensums der Studierenden.
- Das Arbeitspensum umfasst sämtliche Tätigkeiten, die Teil eines Studiums sind.
- Unter Kontaktstundenausmaß versteht man die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zusammentreffen (= Präsenzzeit). Die Kontaktstunden (Semesterstunden) machen nur einen Teil des gesamten Arbeitsaufwandes aus. (1 Kontaktstunde = 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters) Auf keinen Fall ist das Arbeitspensum auf Grundlage der Kontaktstunden zu berechnen!
- Das Arbeitspensum eines Jahres beträgt 1500 Echtstunden (1 Echtstunde = 60 Minuten).
- Diesem Arbeitspensum sind 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.
- 1 Jahr = 1500 Echtstunden = 60 ECTS-Anrechnungspunkte
- 1 Semester = 30 ECTS-Anrechnungspunkte
- 1 ECTS-Anrechnungspunkt = 25 Echtstunden Die kleinste teilbare Einheit von einem ECTS-Anrechnungspunkt soll nicht unterschritten werden. Die Angabe im Curriculum soll in ganzen Zahlen erfolgen.

Beispiel Umlegung von Echtstunden in ECTS-Anrechnungspunkte:

- Ein Arbeitsaufwand von 75 Stunden ergibt eine Zuteilung von 3 ECTS-Anrechnungspunkten.
- Ein Arbeitsaufwand von 125 Stunden ergibt eine Zuteilung von 5 ECTS-Anrechnungspunkten.

Beispiel Darstellung der Kontaktstunden im Curriculum:

- Ausgegangen wird von durchschnittlich 14 Einheiten im Semester, die jeweils mit 1 KStd. gewichtet sind. Diese 14 Einheiten entsprechen 28 bis 30 Einheiten im Studienjahr, mindestens 14 Einheiten im Semester (§ 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).
- 1 KStd. entspricht 45 Minuten Unterrichtszeit. Dementsprechend kann bei geblockter Abhaltung der Lehre 1 KStd. in 10,5 Echtstunden pro Semester umgerechnet werden.
- 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden Workload, was sowohl die Kontaktstunden als auch den Selbststudienanteil beinhaltet. Dementsprechend würde 1 Kontaktstunde im Semester 10,5 Echtstunden entsprechen. Eine Lehrveranstaltung mit 2 Kontaktstunden sollte mit mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten gewichtet sein, um Selbststudienanteile, Haus- und Abschlussarbeiten etc. abzudecken.

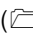
ECTS-Anrechnungspunkte bei Übernahme von Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula

Werden Lehrveranstaltungen beispielsweise im Zuge von Wahlmöglichkeiten aus anderen Curricula übernommen bzw. im Curriculum abgebildet, ist darauf zu achten, dass neben Titel und Kontaktstunden auch die ECTS-Anrechnungspunkte mit dem Herkunftscurriculum übereinstimmen!

ECTS Leitfaden:

Weitere Informationen zum European Credit Transfer and Accumulation System sind im 2015 überarbeiteten [ECTS Users' Guide](#) (deutschsprachige Version: [ECTS Leitfaden](#)) oder auf der Website des Lehr- und Studienservices unter <https://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrservices/curriculaentwicklung/ects> zu finden.

ECTS Leitfaden ( 8_ECTS_Leitfaden2015.pdf)

ECTS Users' Guide ( 9_ECTS_Guide2015.pdf)

4.6 Lehrveranstaltungstypen

Die Lehrveranstaltungstypen sind inkl. Lehrveranstaltungsbeschreibungen in § 18 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geregelt. Da die Satzung eine Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen liefert, ist von einer erneuten Beschreibung der LV-Typen im Curriculum abzusehen. Das Mustercurriculum der Uni Graz sieht deshalb keinen Textbaustein mehr für die Aufnahme der Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen vor.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsvorgangs am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund einer begleitenden Erfolgskontrolle der Teilnehmenden erfolgt. Diese Lehrveranstaltungen sind mit einer bestimmten Zahl an Studierenden beschränkt. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht (§ 33 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen).

Wenn aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen möglich ist, müssen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltung Reihungskriterien festgelegt werden. Im Intranet der Universität Graz finden Sie die Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen sowie Empfehlungen des Senats für die Zuordnung der Studien zu den Reihungsverfahren „EVSO“, „SOWI“, „URBI“, „PHAWI“ und „Anmeldezeitpunkt“. Die Richtlinie wurde am 31.01.2018 im Mitteilungsblatt der Universität Graz veröffentlicht und ist im Intranet unter dem folgenden Link abrufbar:

[Richtlinie Senat Reihungskriterien und Empfehlungen Zuordnung](#) [18.07.2018].

5 Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung

Der Senat der Universität Graz hat Mustercurricula für Bachelor- und Masterstudien erlassen und veröffentlicht. Mit dem Studienjahr 2018/19 gibt es eine neue Version der Mustercurricula. Diese werden im Mitteilungsblatt der Universität Graz veröffentlicht und sind auch über die Website des Lehr- und Studienservices (<http://lss.uni-graz.at>) unter dem Menüpunkt Lehrservices|Curricula-entwicklung abrufbar.

5.1 Erhebung des Bildungsbedarfs für ein Curriculum

Durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft dient die Lehre an den Universitäten der Bildung der Studierenden. Sie hat, neben der Förderung des persönlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesses, die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für eine Berufsvorbildung notwendig sind.

Mit Wissenschaft und Forschung verbundene emanzipatorische Bildung zielt auf einen persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozess ab, der die Aneignung von Wissen, Kritikfähigkeit gegenüber Wissen und dessen Weiterentwicklung und Korrektur umfasst. Mit dem gesellschaftlichen Auftrag der Bildung durch den tertiären Sektor ist auch die Aus- und Weiterbildung für Berufe und Berufsfelder wie etwa in der Medizin und den Bildungswissenschaften (Lehramt) verbunden. Die Herausforderung im tertiären Sektor besteht auch darin, unterschiedliche Bildungs- und Ausbildungsziele zu definieren und als nebeneinander existierend oder als ineinander verschränkt anzuerkennen.

Vergleiche:

http://hochschulplan.at/wp-content/uploads/2012/06/Endbericht_Dialog_Hochschulpartnerschaft-2010.pdf, S. 16.

Dazu ist es notwendig, zuerst den Bildungsbedarf und die Anforderungen für universitäre wie auch außeruniversitäre Tätigkeitsfelder mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode zu erheben. Auch das AbsolventInnen-Monitoring gibt Aufschluss über die notwendigen Qualifikationen von zukünftigen Absolventinnen und Absolventen.

Zu Bildungsbedarf und Qualifikations-/Arbeitsmarktprofil berät Sie gerne das Leistungs- und Qualitätsmanagement (LQM) (abteilung.lqm@uni-graz.at, DW 1801).

Siehe dazu:

Stritter, FT/Tresolini, CP/Reeb, KG: The Delphi Technique in Curriculum Development. Teaching and Learning in Medicine, 1994, 6/2, 136–141.

5.2 Elemente des Curriculums: Module und Prüfungen

Entsprechend § 9 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind im Curriculum die zu absolvierenden Module und Prüfungen festzulegen.

Module sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden. In Diplomstudien können solche Studienteile auch als Fächer bezeichnet werden. (§ 9 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

Wahlmöglichkeiten im Curriculum

Innerhalb des Curriculums muss deutlich hervorgehen, ob es sich bei den Modulen und Prüfungen um verpflichtend zu absolvierende Studienleistungen handelt oder ob aus mehreren Modulen/Prüfungen gewählt werden kann. (§ 9 Abs. 4 und 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

In verpflichtend zu absolvierenden Modulen und Prüfungen werden zentrale fachliche, theoretische und methodische Inhalte erlernt. Bestehen Wahlmöglichkeiten, so fokussieren diese meistens auf Spezialwissen, spezielle Anwendungsfelder und/oder Forschungsfragen sowie spezielle Methoden der jeweiligen Disziplin. In Masterstudien sind Wahlmöglichkeiten zwischen einzelnen Modulen und Prüfungen des Curriculums im Umfang von mindestens 10 % der für das betreffende Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. In Diplomstudien sind solche Wahlmöglichkeiten im Umfang von mindestens 15 % der für das betreffende Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. (§ 9 Abs. 6 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind Module und Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wählen können.

Gemäß § 9 Abs. 5 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen sind in Curricula von Bachelor-, Master- und Diplomstudien mindestens 5 % der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für Freie Wahlfächer vorzusehen.

Die Freien Wahlfächer eines Curriculums können Bereiche außerhalb der verpflichtend zu absolvierenden Module und Prüfungen umfassen. Hierzu zählen Inhalte aus Bezugswissenschaften, allgemeine Grundlagenfächer wie etwa Fremdsprachen, Mathematik, Statistik, soziale Kompetenz, Lernstrategien und individuelles Wissensmanagement etc. Zudem beinhalten die ergänzenden Module und Prüfungen das überfakultäre Lehrangebot.

Des Weiteren besteht für Studierende gem. § 10 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von maximal 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren, wobei eine Woche im Sinne einer Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Als Praxis gilt in diesem Kontext auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen. Die Absolvierung der berufsorientierten Praxis ist durch die Stelle, an der die Praxis erworben wurde, zu bestätigen.

In theologischen Studien müssen die Freien Wahlfächer thematisch einen Bezug zu den in den jeweiligen Curricula genannten Modulen und Prüfungen aufweisen. Bei nicht an einer theologischen Fakultät abgelegten Prüfungen aus dem Bereich der Freien Wahlfächer im Sinne des § 10 Abs. 1 ist von der Studiendekanin/vom Studiendekan der Katholisch-Theologischen Fakultät festzustellen, ob der geforderte thematische Bezug gegeben ist.

5.3 Modulgestaltungen

Modulgröße

Der Umfang eines Moduls wird in ECTS-Anrechnungspunkten dokumentiert. Zu empfehlen sind Modulgrößen von maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkten. Den einzelnen Komponenten eines Moduls sind Kompetenzen und Fertigkeiten (Lernergebnisse) sowie ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, um Transparenz im Hinblick auf die Anforderungen, Qualifikationsstufen und das studentische Arbeitspensum zu gewährleisten.

Moduldauer

Es ist eine Semesterempfehlung (ohne Angabe von Intervallen) für die Absolvierung der Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls abzugeben. Dabei sollte ein Modul innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden und ein Lernen im Zusammenhang zu fördern.

Mobilitätsfenster


Um die internationale Dimension der Ausbildung zu fördern, ist für die Konzeption der Curricula vorgesehen, einen Mobilitätszeitraum (Mobilitätsfenster) im Rahmen der Semesterpläne zu nennen und anzugeben, welche Module bzw. Prüfungen bevorzugt im Ausland absolviert werden können. Zu sogenannten „Global Windows“ und „Internationalisation at home“ siehe auch die entsprechende „Handreichung“ unter:

https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Curriculaentwicklung%20und%20Modularisierung/Handreichung_Internationalisierung%20von%20Curricula.pdf

Module abstimmen

Bezüglich der Module, die gemeinsam mit anderen Studien angeboten werden, sind zwischen den Curricula-Kommissionen Abstimmungsgespräche zu führen und schriftliche Zustimmungen einzuholen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Modultitel sowie Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp, ECTS-Anrechnungspunkte und Kontaktstunden der betreffenden Lehrveranstaltung übereinstimmen.

Modulbeschreibung im Curriculum

Die Modulbeschreibung ( 12_Modulbeschreibungen.pdf) befindet sich im Anhang des Curriculums und umfasst: Modultitel, Gegenstand, Kompetenzen, Lernergebnisse, ECTS-Anrechnungspunkte, Zuordnung der Modulinhalte, Niveaustufe, sowie Prüfungsmodalitäten/Lehrmethoden und Lernaktivitäten.

Beispiele der Modulgestaltung

Modell „fachübergreifendes Modul“

Die Zusammenführung der Modulinhalte aus verschiedenen Fächern kennzeichnet das Modell des fachübergreifenden Moduls. Mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei Fachbereichen werden dabei kombiniert. Im Sinne der Profilbildung eines Curriculums eignen sich solche interdisziplinären Module besonders dafür, sowohl einen anwendungsbezogenen als auch einen inhaltlichen Fokus zu setzen.

Beispiel für ein fachübergreifendes Modul:

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
Modul A	Deutschsprachige Literatur des 18. Jahrhunderts				
A.1	Literatur der Aufklärung	SE	4	2	3
A.2	Literatur des Sturm und Drang	SE	4	2	3
A.3	Philosophie von Immanuel Kant	VO	3	2	3

Modell „fachorientiertes Modul“

Im fachorientierten Modul werden mindestens zwei Lehrveranstaltungen inhaltlich durch einen Fachgegenstand definiert. In der Kombination verschiedener Lehrveranstaltungstypen werden unterschiedliche didaktische und methodische Zugänge zu einem Fachinhalt geboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieser Module können – müssen aber nicht – aufeinander aufbauen. Mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus einem Fachbereich werden kombiniert.

Beispiel für ein fachorientiertes Modul:

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS	KStd.	empf. Sem.
Modul B	Physiogeographie				
B.1	Physiogeographie	VO	3	2	1
B.2	Physiogeographie	SE	4	3	1
B.3.	Physiogeographie	EX	2	1	1


5.4 Zugangsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

Im Curriculum darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer Prüfung oder bei mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden (§ 58 Abs. 7 UG). Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn Studierende ohne Beherrschung des Stoffes jener Prüfung oder jener Prüfungen die in der Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden nicht erwerben können (§ 9 Abs. 3 Satzungssteil Studienrechtliche Bestimmungen). Sofern für bestimmte Lehrveranstaltungen Vorkenntnisse erforderlich sind, soll im Curriculum definiert werden, welche Zeugnisse oder welche anderen Nachweise für die Anmeldung notwendig sind. Die Vorlage dieser Nachweise bildet sodann zusammen mit der Fortsetzungsmeldung die Voraussetzung für die Aufnahme der Studierenden in diese Lehrveranstaltung bzw. für die Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung. Bei Fragen hinsichtlich der Implementierung in UNIGRAZonline wenden Sie sich an das Team von CURRICULAonline (E-Mail: curricula.online@uni-graz.at).

5.5 Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)

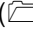
Die StEOP zielt darauf ab, StudienanfängerInnen einen Überblick über die wesentlichen Inhalte eines Studiums zu vermitteln. Gleichzeitig soll sie eine Entscheidungsgrundlage für Studierende bilden, damit diese die Studienwahl beurteilen zu können:

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist gemäß § 66 Abs. 1 UG als Teil aller Diplom- und Bachelorstudien, sofern diese nicht an einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21 eingerichtet sind, jedenfalls aber bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien, so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner getroffenen Studienwahl schafft.

Die UG-Novelle im Jahr 2015 brachte eine Änderung der StEOP mit sich. Im Mustercurriculum für Bachelorstudien der Universität Graz (Stand 2018) ist ein aktualisierter Textbaustein zur Implementierung der StEOP enthalten ( 1_Mustercurriculum_BA.docx).

Wichtige Neuerungen im UG:

- Die StEOP ist Teil aller Studien.
- Umfang: Mindestens 8 und höchstens 20 ECTS-Anrechnungspunkte; die StEOP muss aus mindestens 2 Lehrveranstaltungen bestehen
- Zeitpunkt: 1. Semester
- Vorziehregelung: Ein Vorziehen von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten ist möglich (inkl. Freie Wahlfächer).
- Eine Orientierungsveranstaltung zu Beginn des Semesters ist anzubieten, diese ist allerdings nicht Teil des Curriculums.

Auf Basis eines universitätsinternen Abstimmungsprozesses zwischen den Fakultäten an der Universität Graz wurde vom Vizerektorat für Studium und Lehre ein Empfehlungsschreiben zur Umsetzung der UG-Novelle ausgeschiedt ( 13_StEOP_Empfehlungen_Vizerektorat.pdf), das auch im Intranet zum Download bereitsteht:

https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Anleitungen/Curriculaentwicklung_und_Modularisierung/StEOP_Empfehlungen_Vizerektorat.pdf

5.6 E-Learning

E-Learning wird an der Universität Graz bereits in unterschiedlichsten Formen eingesetzt. Unter „E-Learning“ versteht die Universität Graz mediendidaktisch motivierte, durch adäquate Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützte Lehr-/Lernprozesse zur Förderung eines zeitlich und örtlich flexiblen, möglichst auf Kollaboration ausgerichteten Wissens- und Kompetenzerwerbes. Im Vordergrund steht dabei die didaktische Komponente, weshalb z. B. die reine Bereitstellung von Informationen in Form von Downloads ausdrücklich nicht als „E-Learning“ verstanden wird.

Die folgenden drei Ausprägungen von E-Learning sind in der E-Learning-Strategie der Universität Graz definiert:

Blended Learning

Unter Blended Learning wird das didaktisch sinnvolle Zusammenspiel von Präsenz- und Onlinephasen innerhalb einer Lehr- bzw. Weiterbildungsveranstaltung verstanden, wobei das Verhältnis zwischen Präsenz- und Online-Lehre von der didaktischen Konzeption abhängt und damit individuell festgelegt wird.

Online-Selbstlerneinheiten

Bei online verfügbaren Selbstlerneinheiten handelt es sich um Formate, die bisher in Präsenz abgehaltene Lehr- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen zur Gänze oder zu (in sich geschlossenen) Teilen ersetzen. Das Spektrum reicht von Lehrveranstaltungsübertragungen und Lehrveranstaltungsaufzeichnungen bis zur reinen Online-Lehrveranstaltung.

Offene Kurse

Offene Kurse verstehen sich als für alle frei zugängliche (Weiterbildungs-)Angebote, die im Sinne von Life Long Learning ein Zusatzangebot der Universität Graz darstellen. Sie folgen einer Kursstruktur und ihre integrativen Bestandteile sind Video-Lektionen sowie Werkzeuge zum Self-Assessment und zur Interaktion.

Genehmigung virtueller Lehre

Im Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen wird in § 20 näher bestimmt, in welchem Umfang „E-Learning und virtuelle“ Lehre eingesetzt werden kann. So können gem. § 20 Abs. 2 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen bis zu 20 % der Kontaktstunden in Form von virtueller Lehre abgehalten werden, sofern im Curriculum nichts Anderes vorgesehen ist. Darüber hinaus kein ein größerer Umfang von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor genehmigt werden.

Virtuelle Lehre umfasst laut Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen (§ 20 Abs. 2) sämtliche Ausprägungen von textueller bzw. audiovisueller virtueller Präsenz in Form von unmittelbarer oder zeitversetzter Interaktionsmöglichkeit.

Nähere Informationen zum Thema E-Learning finden Sie auf der Homepage des Zentrums für digitales Lehren und Lernen:

<https://digitales-lehren-und-lernen.uni-graz.at/> [18.07.2018]

5.7 Basismodul

Fachübergreifende Orientierung im Bachelorstudium

Das Basismodul betrifft die Bachelor-studien an der Universität Graz. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, deren Teilnahme weitgehend voraussetzungslos ist. Inhaltlich werden diese Lehrveranstaltungen in einer leicht verständlichen Darstellung angeboten, sie erleichtern die Orientierung im Bachelorstudium und werden nach erfolgreicher Teilnahme zertifiziert. Das Basismodul hat einen Gesamtumfang von etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkten, davon entfallen 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf einen universitätsweiten Anteil, der im Rahmen der Freien Wahlfächer gewählt werden kann. Die restlichen ECTS-Anrechnungspunkte stehen für fachspezifische und fächerübergreifende Inhalte zur Verfügung und sind obligatorisch zu absolvieren. Bei Absolvierung aller Teile des Basismoduls kann ein Zertifikat erlangt werden.

Das gesamte Basismodul besteht aus dem:

- universitätsweiten Basismodul (Freies Wahlfach, 6 ECTS-Anrechnungspunkte),
- fakultätsweiten Basismodul,
- fachspezifischen Basismodul des gewählten Studiums.

An jeder Fakultät gibt es ein oder mehrere Basismodule, die einheitliches Basiswissen mit studienübergreifenden oder studienbezogenen Inhalten anbieten. Die Studierenden bekommen somit einen Einblick in verschiedene Fachdisziplinen und können sich über das universitätsweite Basismodul weitere Kompetenzen aneignen. Mit dem Basismodul wird die Durchlässigkeit erhöht und ein etwaiger Studienwechsel in eine andere Fachrichtung erleichtert.

Für die Curricula-Kommissionen bedeutet die Implementierung des Basismoduls eine Abstimmung der verwandten Fächer untereinander und die Konzeption eines gemeinsamen Angebots.

Weitere Informationen zum Basismodul sind unter folgendem Link zu finden:

<https://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/studienservices/basismodul>

5.8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist im Curriculum festzulegen, sofern im betreffenden Studium über die Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung hinausgehende Regelungen erforderlich sind. Ansonsten ist es nicht notwendig, die Regelungen aus UG und Satzung im Curriculum zu wiederholen.

Arten von Prüfungen

Prüfungen können in Form von Fachprüfungen, Vorlesungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen angeboten werden. (§ 23 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen)

Fachprüfungen

Fachprüfungen dienen dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in einem Fach oder im Curriculum festzulegenden Fachbereich.

Einzelprüfungen/kommissionelle Prüfungen

Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt werden, kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungskommissionen (mindestens drei Personen) durchgeführt.

Prüfungsmethoden

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind. Auch elektronische Prüfungen sind schriftliche Prüfungen.

Prüfungen können auch mündlich und schriftlich durchgeführt werden.

Prüfungsarbeiten

Prüfungsarbeiten sind praktische, experimentelle, theoretische oder schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

Prüfungsverfahren

Im Curriculum sind Bestimmungen über das Prüfungsverfahren festzulegen. Dabei sind nur solche Regelungen ins Curriculum aufzunehmen, die spezielle Bestimmungen für das betreffende Studium oder eine bestimmte Prüfung enthalten (z. B. Ablauf und mögliche Fächer einer Masterprüfung) und nicht bereits an anderer Stelle (Satzung, UG) geregelt sind, um die Notwendigkeit einer Anpassung bei einer eventuellen Satzungsänderung oder UG-Novelle zu vermeiden.

Prüfungstermine für Vorlesungsprüfungen

Für Vorlesungsprüfungen sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen, sodass mindestens sechs Prüfungstermine pro Jahr angeboten werden.

Vorlesungsprüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters zu ermöglichen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind in der Regel von der Leiterin/dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung abzuhalten.

Anhang: Web-Links

Bologna Prozess (inkl. Sorbonne-Erklärung, Bologna-Deklaration, Communiqués von Prag, Berlin, Bergen, London, Leuven, Wien-Budapest, Bukarest, Yerevan)

<http://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/der-bologna-prozess> [18.07.2018]

<https://www.bmbwf.gv.at/studium/der-europaeische-hochschulraum-und-die-europaeische-union/> [18.07.2018]

Curriculaentwicklung (Studienarchitektur, ECTS, Modularisierung, Lernergebnisse etc.)

<http://lehr-studienservices.uni-graz.at/de/lehrrservices/curriculaentwicklung> [18.07.2018]

Deutsche Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

<http://www.hrk.de> [18.07.2018]

ECTS Users' Guide 2015

http://ec.europa.eu/education/library/publications/2015/ects-users-guide_en.pdf [18.07.2018]

(📄 9_ECTS_Guide2015.pdf)

European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)

<http://www.enqa.eu> [18.07.2018]

European Universities Association (EUA)

<http://www.eua.be> [18.07.2018]

Merkblatt für Curricula-Kommissionen des Senats

<https://intranet.uni-graz.at/einheiten/845/Pages/Curriculaentwicklung.aspx>

(📄 4_Merkblatt_Senat.pdf)

Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQ)

<https://www.aq.ac.at/de/> [18.07.2018]

Österreichische Universitätenkonferenz

<http://uniko.ac.at> [18.07.2018]

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)

<https://www.swissuniversities.ch> [18.07.2018]

Richtlinien des Rektorats, des Senats und des Studiendirektors

<https://intranet.uni-graz.at/>

<https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes>

Satzungsteil „Curricula-Kommissionen“, zuletzt geändert mit dem Beschluss des Senats vom 26.06.2013

<https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/rechtliches/Verordnungen/satzung/Curricula-Kommissionen/Curricula-Kommissionen.pdf> [19.09.2018]

Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Karl-Franzens-Universität Graz, ausgegeben am 14.03.2018 im Mitteilungsblatt und in Kraft getreten am 01.10.2018

[Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen](https://intranet.uni-graz.at/wissenswertes/rechtliches/Verordnungen/satzung/Curricula-Kommissionen/Curricula-Kommissionen.pdf) [18.07.2018]

(📄 5_Studienrechtliche_Bestimmungen.pdf)

Satzungsteil Universitätslehrgänge (ULG) und Richtlinie des Senates über die Einrichtung und die Erlassung und Änderung von Curricula für Universitätslehrgänge (ULG), jeweils ausgegeben am 25.04.2018 im Mitteilungsblatt und in Kraft getreten am 01.10.2018

[Satzungsteil Universitätslehrgänge](#)

[Richtlinie Senat Einrichtung Universitätslehrgänge](#)

Universitätsgesetz 2002

[UG auf ris.bka.gv.at](http://ris.bka.gv.at) [18.07.2018]

Universität Graz – Abteilung Lehr- und Studienservices

<http://lehr-studienservices.uni-graz.at> [18.07.2018]